**Bearbeitungshinweis:** Textpassagen zur optionalen bzw. individuellen Ausgestaltung sind farblich (grün) gekennzeichnet.

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Transformation im Sinne der Empfehlung der Vertragskommission nach § 35 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein vom 30.11.2021**

**Zwischen dem**

**Kreis X**

**(Leistungsträger)**

**vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen**

**der schleswig-holsteinischen Kreise**

**Anstalt des öffentlichen Rechts**

**(KOSOZ AöR)**

**Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel**

**und**

**Y**

**(Leistungserbringer)**

wird

für das Leistungsangebot X

folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

1. Dieser Transformationsvertrag ändert den bis 31.12.2021 geltenden öffentlich-rechtlichen Vertrag vom xx zur Überleitung nach § 33 LRV und die zuvor geltende Leistungsvereinbarung des alten Rechts.
2. Dieser Transformationsvertrag stellt keine abschließende Umsetzung der Vorgaben des SGB IX dar. Die durch den Transformationsvertrag geschlossenen Festlegungen entfalten keine präjudizierende Wirkung auf künftige Vereinbarungen nach §§ 125 ff. SGB IX. Dies gilt insbesondere auch für die unter § 2 Abs. 3 benannten Inhalte dieses Vertrages.
3. Die Vertragsparteien beabsichtigen, innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages durch zielgerichtete Verhandlungen die weitergehenden Regelungen des SGB IX und des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX in eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung umzusetzen.

**§ 2**

**Inhalt des Vertrages**

1. Die Regelungen in den

§

§

der Überleitungsvereinbarung werden ersetzt durch die nachfolgenden Regelungen.

1. Die Vertragspartner vereinbaren in diesem Vertrag die folgenden Punkte neu:
2. den zu betreuenden Personenkreis nach den Regelungen des § 15 LRV,
3. Leistungsinhalte nach Abschnitt 2 LRV einschließlich der Differenzierung bei Leistungen nach § 78 SGB IX im Sinne dieser Regelung (§ 78 Abs. 2 SGB IX),
4. Regelungen zur Wirksamkeit nach § 12 LRV und dem Beschluss der Vertragskommission LRV SGB IX vom 29.03.2021
5. (aufnehmen, sofern keine Stundenpauschale als Leistungspauschale oder ein Leistungsangebot nach § 134 SGB IX vereinbart wird:)

und die Ausgestaltung eines oder mehrerer Zeitkorridors/-e nach § 21 Abs. 6 LRV

1. Optional, falls weitere Inhalte neu vereinbart werden, dann ggf., auch Änderung in Abs. 2

**Bearbeitungshinweise:** Zur individuellen Ausgestaltung der in § 2 Abs. 3 dieses Vertrages genannten Punkte sollen die Eckpunkte für die Ausgestaltung einer Transformationsvereinbarung und die Orientierungshilfen der Leistungsträger ergänzend genutzt werden.

**Regelungsinhalte:**

1. Zu betreuender Personenkreis

**§ 3**

**Personenkreis**

**Bearbeitungshinweis:** Der Personenkreis ist auf Grundlage der Konzeption des Leistungserbringers eindeutig bestimmt zu beschreiben. Wesentlicher Zweck der Beschreibung ist die Ausgestaltung bedarfsdeckender Leistungen für diesen Personenkreis. Die Beschreibung des Personenkreises geht somit der Ausgestaltung der Leistung voraus. Entsprechend umfassend und konkret ist der Personenkreis zu beschreiben. § 15 LRV SGB IX regelt, dass der zu betreuende Personenkreis

1. auf der Grundlage der Lebenslage der Leistungsberechtigten,
2. aufgrund von Teilhabebedarfen und
3. zu b) möglicher Ziele der Leistungsberechtigten zu beschreiben ist.

Aus Sicht der Leistungsträger soll es außerdem den Beteiligten im System, u.a. den leistungsberechtigten Personen, den Sorgeberechtigten, den Angehörigen, Teilhabeplaner\*innen, den rechtlich Betreuenden und Mitarbeitende des Leistungserbringers, aufgrund der Beschreibung des Personenkreises eine erste Orientierung bieten, ob Leistungen entsprechend der individuellen Bedarfe geboten werden.

Der Personenkreis, an den sich die Leistung eines Angebots richtet, ist in einem ersten Schritt in der Weise zu beschreiben, dass sich aus einer prägnanten Kurzbeschreibung, aufgrund einer Wechselwirkung zwischen einer körperlichen, seelischen, geistigen und/oder Sinnesbeeinträchtigungen mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren, ergibt, für welche Teilhabebedarfe in welchen Lebensbereichen der ICF Leistungen angeboten werden:

1. Lernen und Wissensanwendung,

2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,

3. Kommunikation,

4. Mobilität,

5. Selbstversorgung,

6. häusliches Leben,

7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,

8. bedeutende Lebensbereiche und

9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Beispiel: Die vereinbarten Leistungen richten sich an Personen, bei denen sich aus der Wechselwirkung zwischen einer körperlichen und geistigen Beeinträchtigung mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren im Sinne der ICF Teilhabebedarfe hinsichtlich praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten ergeben.

1. Die vereinbarte Leistung richtet sich an Leistungsberechtigte die nach Feststellung durch den zuständigen Leistungsträger einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX haben und bei denen sich aus der Wechselwirkung zwischen körperlichen, seelischen, geistigen und/oder Sinnesbeeinträchtigungen mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren Teilhabebedarfe in den nachfolgenden Lebensbereichen

(Bearbeitungshinweis: Optional nach der Konzeption. Nicht einschlägige Lebensbereiche sind zu streichen.)

1. Lernen und Wissensanwendung,

2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,

3. Kommunikation,

4. Mobilität,

5. Selbstversorgung,

6. häusliches Leben,

7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,

8. bedeutende Lebensbereiche und

9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

ergeben.

**Bearbeitungshinweis:** Ferner ist der aufzunehmende/nicht aufzunehmende, zu betreuende Personenkreis nach der Konzeption sowie fachlichen Kriterien weitergehend zu beschreiben, z.B. Lebenslage, mögliche Ziele des Personenkreises zu den Teilhabebedarfen, Geschlecht, Alter, Ausprägung des Teilhabebedarfs, Mobilität, Orientierungsfähigkeit Pflegegrade, Ausschlussgründe für die Aufnahme.

1. Der aufzunehmende Personenkreis ist ferner wie folgt zu beschreiben:
* Lebenslage (z.B. im Bereich Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Mobilität)
* Alter
* Geschlecht
* Eigenschaften in der Person der Leistungsberechtigten

z.B. Fähigkeiten bei der Mobilität, Orientierung, Selbstfürsorge, Selbst- und Fremdgefährdung, Möglichkeiten einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen im Sinne des § 219 Abs. 1 SGB IX

* Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 SGB II
* Pflegegrad(e)
* Im Vordergrund stehende körperlichen, seelischen, geistigen oder/und Sinnesbeeinträchtigungen
* Diagnose(n) nach ICD 10/11 (ggf. auch als Ausschlusskriterium (s.u.)
* …

Das Leistungsangebot richtet sich nicht an:

* Personen, mit einem Pflegebedarf (z.B. Pflegegrade 3 – 5) nach dem SGB XI
* Personen, die eine Doppeldiagnose (Psyche / Sucht) haben,
* Personen mit akuten, wiederholt und im erheblichen Maße eigen- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen
* Personen, deren Mobilität so stark eingeschränkt ist, dass eine angemessene Leistungserbringung durch die vereinbarte Strukturqualität nicht sichergestellt werden kann.
* …
1. Die Zugehörigkeit zum Personenkreis stellt der nach § 98 Abs. 1 SGB IX zuständige Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen seiner Teilhabe-/Gesamtplanung fest.
2. Der Leistungserbringer ist gem. § 123 Abs. 4 SGB IX verpflichtet im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes, Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu erbringen.

**§ 4**

**Art und Inhalt der Leistung**

**Bearbeitungshinweis:** Leistungsinhalte optional (s. grüne Beispiele) entsprechend der Konzeption

Die Regelungen sind auf der Grundlage des anbieterindividuellen Konzepts auf der strukturellen Ebene unabhängig von Einzelfällen zu treffen, deren Detailgrad anhand der Regelungen des LRV und des dargestellten Beispiels zu gestalten sind. In Verhandlungen ist bestmöglich ein Ausgleich zwischen den anbieterindividuellen Konzepten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Leistungsträgers aus der Gesamtplanung im Interesse der Strukturverantwortung herzustellen.

1. Durch den Leistungserbringer werden (personenabhängige) Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 5 Abs. 2 Nr. 5 des LRV SGB IX SH in der nachfolgenden Ausgestaltung erbracht:

**Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kennnisse und Fähigkeiten (§ 81 SGB IX).**

Die Leistungen werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Ausgestaltung der Leistungen erfolgt insbesondere in Fördergruppen, Schulungen oder ähnliche Maßnahmen und umfasst insbesondere die folgenden Bereiche:

a. Befähigung zu lebenspraktischen Handlungen

b. Befähigung zu hauswirtschaftlichen Tätigkeiten

c. Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben, z.B.

* + Motivation zur Teilnahme an Maßnahmen der Beschäftigung
	+ Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung von Perspektiven im Bereich Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit
	+ Unterstützung und Begleitung bei Praktika
	+ Niedrigschwellige Beschäftigung

d. Verbesserung von Sprache

e. Verbesserung von Kommunikation

f. Befähigung um sich ohne fremde Hilfe im Verkehr zu bewegen

1. Das Leistungsangebot ist darauf ausgerichtet, dass nachfolgende Inhalte entsprechend dem notwendigen Bedarf, den Fähigkeiten, Neigungen und Interessen der Leistungsberechtigten sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Sozialen Teilhabe ausgestaltet werden.
2. Die angewandten pädagogischen Ansätze / Methoden sind [konkrete Beschreibung der pädagogischen Ansätze.
3. Die Leistungsinhalte werden in folgenden Lebensbereichen (nach ICF) wie folgt erbracht.

Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die Zuordnungen in den einzelnen Lebensbereichen nicht statisch sind, sondern die Leistungen auch in anderen Lebensbereichen erbracht werden können. Die Darstellung der nachfolgenden Inhalte ist im Detail keine abschließende Aufzählung möglicher Leistungen.

Bearbeitungshinweise für die nachfolgende Beschreibung:

* + Der LE nimmt eine konkrete Beschreibung der von ihm nach seiner Konzeption vorgesehenen Leistungsinhalte vor.
	+ Dabei ist zu unterscheiden zwischen
		- Befähigung für qualifizierte Assistenz;
		- Übernahme für Assistenz zur teilweisen und/oder vollständigen Übernahme und Begleitung

Entsprechend ist - sofern beide Assistenzleistungen erbracht werden sollen - immer eine Differenzierung dieser beiden Assistenzformen, wie oben vorgeschlagen, darzustellen.

Darüber hinaus sollte der Leistungserbringer konkret jeweils ein Beispiel benennen.

**Mögliche Leistungen im Bereich Lernen und Wissensanwendung**

* Befähigung und/oder Unterstützung, die sich auf Lernen, Anwendung des Erlernten, Denken, Probleme lösen und Entscheidungen treffen, bezieht z.B….
* Befähigung und/oder Unterstützung zur Reflektion des eigenen Problemlösungsverhalten einschließlich des Aufbaues und Stärkung von Bewältigungs- und Krisenbewältigungsstrategien
* Befähigung und/oder Unterstützung bei der Anwendung von Regeln und Handlungen zur Verbesserung der Alltagsfähigkeit
* Befähigung und/oder Unterstützung beim Einüben von Fertigkeiten wie Pünktlichkeit, Ausdauer u.a.
* …

**Mögliche Leistungen im Bereich allgemeine Aufgaben und Anforderungen**

* Befähigung und/oder Unterstützung zur Entwicklung persönlicher Ziele und ihrer Umsetzung (im Rahmen der persönlichen Lebensplanung)
* Befähigung und/oder Unterstützung tägliche eigene Routinen durchzuführen – zu planen, zu handhaben und zu bewältigen (z.B. Tagesablauf, Tagesstrukturierung)
* Befähigung und/oder Unterstützung zur eigenständigen Wahrnehmung von Einzelaufgaben und Mehrfachaufgaben
* …

**Mögliche Leistungen im Bereich Kommunikation**

* Befähigung und/oder Unterstützung zur Kommunikation mit anderen einschließlich der Klärung von Konflikten mit anderen (u.a. zur Gestaltung sozialer Beziehungen)
* Assistenz zur teilweisen oder vollständigen Übernahme im Gebrauch von Kommunikationsgeräten und –techniken.
* …

**Mögliche Leistungen im Bereich Mobilität**

* Befähigung und/oder Unterstützung zu gehen, sich fortzubewegen auch mit Hilfsmitteln
* Befähigung und/oder Unterstützung den öffentlichen Nahverkehr zu nutzen oder andere Fahrzeuge, z.B. ein Fahrrad, zu benutzen
* Befähigung und/oder Unterstützung koordinierte Handlungen mit dem Ziel durchzuführen, Gegenstände mit der Hand aufzunehmen und zu handhaben (feinmotorischer Handgebrauch).
* …

**Mögliche Leistungen im Bereich Selbstversorgung**

* Assistenz zur teilweisen oder vollständigen Übernahme beim Essen und Trinken und der Sorge um die eigene Gesundheit
* Befähigung zur Reflexion der notwendigen häuslichen Alltagsaufgaben (z.B. Medikamenteneinnahme, Führung des Haushaltes)
* Befähigung und/oder Unterstützung bei der Planung der Selbstversorgung, um einen tagesstrukturierten Maßnahmetag umsetzen zu können.
* …

**Mögliche Leistungen im Bereich Häusliches Leben**

* Unterstützung beim Entwickeln von haushaltspraktischen Fähigkeiten, wie Wäschepflege, Kleinstreparaturen und Ernährung.
* …

**Mögliche Leistungen im Bereich interpersonelle Interaktionen und Beziehungen**

* Befähigung zur Ausführung von Handlungen und Aufgaben, die für die elementaren und komplexen Interaktionen mit Menschen in einer kontextuellen und sozial angemessenen Weise erforderlich sind wie u.a. Anregung und Förderung von Kontakten und Unterstützung beim Aufbau eines sozialen Netzes
* Befähigung bestehende Strukturen im Sozialraum mit und für die Menschen zugänglich machen
* …

 **Mögliche Leistungen im Bereich Bedeutende Lebensbereiche**

* Befähigung zur Entwicklung von Perspektiven und ihrer Ausübung im Bereich Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit inkl. Praktika
* …

**Mögliche Leistungen Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben**

* Befähigung zur Teilnahme an Erholung und Freizeit (Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten)
* Befähigung zur Teilnahme an Religion und Spiritualität
* …

(Optional nach der Konzeption:)

1. Zur Sicherstellung des Leistungsangebotes werden folgende

Leistungen zur Förderung der Partizipation und Mitwirkung (z.B. Nutzer\*innen-Vertretung, Arbeitsgemeinschaften, Beiräte, Wahlen) genauer zu beschreiben

* 1. Differenzierte Darstellung der Inhalte und Umfänge
	2. …

**§ 5**

**Wirksamkeit der Leistung(en)**

**Bearbeitungshinweis:** Die Regelungen zur Wirksamkeit der Leistung zielen auf die Nutzbarmachung für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung eines Leistungsangebotes zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. In einem ersten Schritt der inhaltlichen Annäherung bzw. Hinführung auf der Grundlage der vom Leistungserbringer vorgeschlagenen konzeptionellen Ansätze soll es darum gehen, geeignete Aspekte und Kennzahlen (Ziele und Indikatoren) für gemeinsame Wirksamkeitsbetrachtungen zu finden. In weiteren Prozessschritten können dann Gelingensbedingungen erfolgreicher Leistungen abgeleitet werden, welche dann Ex-Post als Gesprächsgrundlage für zukünftige Ausgestaltungen von Vereinbarungen dienen können. Dadurch wäre es perspektivisch möglich, Erkenntnisse zur Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen zu gewinnen und diese zu nutzen, um das Leistungsangebot unter Beteiligung und im Sinne der Leistungsberechtigten passgenauer auszurichten. Im Transformationsprozess ist es nach Ansicht der Leistungsträger ausreichend 1-2 Wirksamkeitsziele und entsprechende Indikatoren zu vereinbaren.

Beispiel Wirksamkeitsziel:

Es gelingt 3 der leistungsberechtigten Personen im Zeitraum 1.10. bis 30.09., unabhängig von Leistungen der Eingliederungshilfe, eine regelmäßige Gruppenaktivität im Sozialraum (z.B. Sportverein) zu finden.

Dazu Beispiele für Wirksamkeitsindikatoren:

* Anzahl der leistungsberechtigten Personen des Leistungsangebots
* Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit diesem Ziel
* Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die mit dem Leistungsangebot zufrieden sind
* Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die motiviert sind ein neues Gruppenangebot im Sozialraum für sich zu suchen
* Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die mögliche Gruppenangebote im Sozialraum kennen
* Anzahl leistungsberechtigte Personen die unabhängig von Leistungen der Eingliederungshilfe, eine regelmäßige Gruppenaktivität im Sozialraum (z.B. Sportverein) gefunden haben
1. Die Verankerung dieser Regelungen zur Wirksamkeit der Leistung richtet sich in erster Linie auf deren Nutzen für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung dieses Leistungsangebotes. Ziel ist es, in einem konsensorientierten transparenten Prozess gemeinsame Erkenntnisse über die Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen zu gewinnen und diese zu nutzen, um dieses Leistungsangebot – ausgerichtet auf die Teilhabeziele der Eingliederungshilfe und regionale Bedarfssituationen – im Sinne der Leistungsberechtigten passgenauer auszurichten.
2. In dieser Transformationsvereinbarung werden für eine gemeinsame Bewertung, ob die vorhandenen Strukturen und Prozesse geeignet sind, die Erreichung von Teilhabezielen zu ermöglichen und zu fördern und somit wirksam sind, bezogen auf den im § X beschriebenen Personenkreis unter Berücksichtigung sozialräumlicher Faktoren, folgende Wirksamkeitsziele (**Bearbeitungshinweis:** Prozesse, wie z.B. die Einbeziehung von leistungsberechtigten Personen, sind keine Ziele oder Indikatoren) vereinbart:
3. …

Wirksamkeitsindikatoren bilden die Grundlage für eine Bewertung. Es werden folgende Indikatoren zu diesen Wirksamkeitszielen vereinbart:

Zu Ziel a)

zu Ziel b)

Wirksamkeitsziele und -indikatoren sind in der Reflektion, z.B. in Gesprächen mit den Leistungsberechtigten und Befragungen zu berücksichtigen.

**Bearbeitungshinweis:** Kontextfaktoren können berücksichtigt werden. Kontextfaktoren sind Einflussvariablen die sich auf die Wirksamkeit der Leistungen auswirken aber im Wesentlichen nicht in der Verantwortung des Leistungserbringers liegen. Sie sind regelhaft in die Beurteilung der Wirksamkeit einzubeziehen.

1. Die Feststellung zur Wirksamkeit der Leistung(en) erfolgt im Rahmen einer partnerschaftlichen Betrachtung, bei der Wirksamkeitsindikatoren und ggf. Kontextfaktoren gemeinsam einer Betrachtung und Bewertung unterzogen werden. Die Daten zu den Wirksamkeitsindikatoren sollen vom Leistungserbringer standardisiert erhoben und systematisiert zusammengefasst werden.

Diese Daten übermittelt der Leistungserbringer unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die KOSOZ AöR/den Leistungsträger. Die Vereinbarungspartner stimmen ab, zu welchem Zeitpunkt die Daten übermittelt werden und wie und wann die gemeinsame Betrachtung erfolgt.

**Bearbeitungshinweis:** Die Vereinbarungspartner können ein anderes Verfahren für eine kooperative Betrachtung und gemeinsame Bewertung vereinbaren.

**§ 6**

**Inhaltliche und umfängliche Ausgestaltung der Zeitkorridore nach § 21 Abs. 6 LRV**

**Bearbeitungshinweis:** Im Rahmen einer Transformationsvereinbarung sollte von der Vereinbarung von individuellen Einzelleistungen nach § 21 Abs. 7 RV SGB IX abgesehen werden, da die zu vereinbarende Leistung und Vergütung derzeit entsprechende Leistungen grds. umfasst. Ein Leistungserbringer und die für die Gesamt-/Teilhabeplanung zuständigen Leistungsträger sollten entsprechende Bedarfsfeststellungen im Transformationszeitraum bereits vornehmen. Zu berücksichtigen wird dabei allerdings die erste Annäherung bei der Ausgestaltung der Zeitkorridore und deren Weiterentwicklung sein. Ist konzeptionell eine Teilzeitnutzung vorgesehen, ist diese über die Ausgestaltung unterschiedlicher Zeitkorridore darzustellen (siehe Abs. 4).

1. Die Leistungserbringung erfolgt umfänglich durch Ausgestaltung nach der Systematik von Zeitkorridoren gemäß § 21 Abs. 6 LRV. Dieses Leistungsangebot umfasst 1 / 2 / 3 / 4 Zeitkorridor(e).
2. Das Leistungsangebot findet ganzjährig montags bis donnerstags in den Zeiten zwischen xx und xx Uhr und freitags in den Zeiten zwischen xx und xx Uhr statt. Es umfasst maximal xx Stunden wöchentlich einschließlich der Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an begleitenden Maßnahmen.
3. Ausgestaltung des/der Zeitkorridors/e

Der/Die Zeitkorridor/e sind als direkte Zeit pro leistungsberechtigter Person ausgestaltet.

1. Das Leistungsangebot umfasst xx Gruppen von Leistungsberechtigten mit jeweils vergleichbaren Bedarfen:
	1. Für eine Gruppe von Leistungsberechtigten wird für tagesstrukturierende Leistungen wöchentlich der Zeitkorridor I von xx h bis xx h vereinbart.
	2. Für eine Gruppe von Leistungsberechtigten wird für tagesstrukturierende Leistungen der Zeitkorridor II von wöchentlich xx h bis xx h vereinbart.
	3. Für eine Gruppe von Leistungsberechtigten wird für tagesstrukturierende Leistungen der Zeitkorridor III von wöchentlich xx h bis xx h vereinbart.

**§ 7**

**Leistungspauschale(n)**

Die Leistungspauschale beträgt und setzt sich wie folgt zusammen:

Optional:

Sonstige Beträge

Einsatzpauschale

Kürzungsregelungen

**§ 8**

**Ausschluss der Schiedsfähigkeit**

Aufgrund der Transformation der bisher vereinbarten Leistungen der Eingliederungshilfe wird für diese Vereinbarung einvernehmlich auf die Anrufung der Schiedsstelle nach § 126 Abs. 2 SGB IX verzichtet. Dies gilt nicht für § 129 Abs. 1 S. 3 SGB IX.

**§ 9**

**Datenschutz**

Im Kontext der vertraglichen Ausgestaltung und Umsetzung des SGB IX ist eine Datenverarbeitung zulässig, wenn diese zur Erfüllung des Vertrages nach §§ 123 ff. SGB IX oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person erfolgen, erforderlich ist. Hiervon sind die Verarbeitungen zur Erfüllung vertraglich begründeter Haupt- und Nebenpflichten erfasst. In der weitergehenden Beurteilung sind die konkreten datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO und der entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen sowie Regelungen im Sinne des Artikel 91 DSGVO einschlägig.

**§ 10**

**Inkrafttreten, Vereinbarungszeitraum**

1. Dieser Vertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.
2. Dieser Vertrag endet regulär am 31.12.2022.
3. Eine Weitergeltung dieses Vertrags wird grundsätzlich von keiner Vertragspartei gewünscht. Die Vertragsparteien sind sich folglich einig, dass nach dem zeitlichen Ablauf dieses Vertrags keine Rechtsfolgen aus diesem Vertrag abgeleitet werden können. Wenn nach übereinstimmender Willenserklärung der Vertragsparteien zusätzliche Zeit für den Abschluss von Verhandlungen notwendig ist und Aussicht besteht, den Transformationsprozess zu beenden, kann die Laufzeit längstens um weitere 12 Monate verlängert werden. Dies bedarf einer entsprechenden Aufforderung durch einen Vertragspartner bis zum 30.11.2022 und einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung über die Verlängerung bis zum 31.12.2022.
4. Kommt vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums des Vertrages eine Vereinbarung nach § 125 SGB IX bzw. § 134 SGB IX zustande, wird die Transformationsvereinbarung ab dem Geltungszeitpunkt der Vereinbarung gegenstandslos.

**§ 11**

**Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die nichtige und unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende, wirksame Bestimmung ersetzt.

Kiel, [Datum] [Ort, Datum]

Koordinierungsstelle soziale Hilfen [Trägername]

der schleswig-holsteinischen Kreise

Anstalt des öffentlichen Rechts

Im Auftrag

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_